

Sh Röttschenbroda, 26. Sept. Ein neuer Karl May-Prozeß wird gegenwärtig vor dem hiesigen Schöffengericht verhandelt. An den bekannten und erfolgreichen Reiseschriftsteller, der sich namentlich in katholischen Kreisen großer Beliebtheit erfreut, haben in der letzten Zeit mehrere gerichtliche Verhandlungen angeknüpft, die in der Öffentlichkeit großes Interesse erregten. Der Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Lebius (Charlottenburg) hatte in einer Polemik gegen May diesem den Vorwurf gemacht, daß er die von ihm beschriebenen exotischen Gegenden niemals gesehen, sondern bis vor kurzem über Europa nicht hinausgekommen sei. Ferner behauptete Lebius, daß May in jungen Jahren eine regelrechte Räuberbande in den erzgebirgischen Wäldern angeführt habe und wegen verschiedener Räubereien und schwerer Diebstähle zu langjährigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt worden, die er auch verbüßt habe. May strengte deshalb gegen Lebius die Beleidigungsklage an, die aber vor dem Charlottenburger Schöffengericht zu einer Freisprechung des Beklagten führte. Lebius hatte eine ganze Reihe seiner Behauptungen unter Beweis gestellt, u. a. die schweren Bestrafungen Karl Mays. Der Kläger hatte zugegeben, daß er in der Jugend Verfehlungen begangen habe, über die er sich aber im gegenwärtigen Moment nicht äußern könne, da sonst andere wichtigere Interessen von ihm gefährdet würden. In der Folge stellte May fest, daß Lebius sein Material in der Hauptsache von einem Waldarbeiter Krügel erhalten hatte. Er strengte daher gegen Krügel die Beleidigungsklage an, die am 9. August vor dem Schöffengericht Hohenstein-Ernstthal zur Verhandlung kam. In

der Verhandlung befandete Krügel, daß er Lebius die infrimierten Angaben gemacht habe. Er habe diese von seinem verstorbenen Bruder erhalten, der ihm u. a. erzählt habe, daß er Mitglied der May'schen Räuberbande gewesen sei, und daß er noch später von May unterstützt worden sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde noch festgestellt, daß der verstorbene Krügel diese Geschichten auch anderen Leuten erzählt hat, die sie aber überwiegend nicht geglaubt haben. Nachdem der Rechtsbeistand des Privatklägers May, Rechtsanwalt Dr. Puppe (Berlin) einen Teil der Klage zurückgezogen hatte, kam über den restlichen Teil ein Vergleich zustande, der lautete: „Der Beklagte Krügel bedauert, dem Schriftsteller Lebius diejenigen Tatsachen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den restlichen Teil der Anklage bilden. Er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrecht erhalten könne. Er nimmt infolgedessen diese beleidigenden Angaben zurück. Inzwischen waren May aber auch aus dem katholischen Lager Widersacher erwachsen. In erster Reihe war es der Benediktinerpater Ansgar Böllmann, der May des literarischen Diebstahls beschuldigte. Zu ihm gesellte sich der bekannte katholische Literaturhistoriker Pater Dr. Expeditus Schmidt. Dieser hatte im Anschluß an die gegen May gerichteten Artikel des Paters Ansgar Böllmann in einem in einem Augsburger Blatt erschienenen Artikel behauptet, daß May in der gleichen Zeit fromme katholische Reiseromane und unsittliche Kolportagegeschichten geschrieben und veröffentlicht habe. Dieser Artikel bildet die Grundlage der heutigen Privatklage. Dem Beklagten Pater Expeditus Dr. Schmidt steht als Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Siegfried Adler (München) zur Seite, während der Privatkläger Karl May wiederum durch Rechtsanwalt Dr. Puppe (Berlin) vertreten wird.